

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 456/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

David S [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] B [REDACTED], L [REDACTED] A [REDACTED] S, C [REDACTED] ., USA,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Dr. Thamm und Portmann beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs- senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. März 1970 wird zugelassen.

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts be- trugen die allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers zur Zeit der letzten mündlichen Verhand- lung mehr als 25 % und seine verfolgungsbedingte Min- derung der Erwerbsfähigkeit 20 %. Hinsichtlich der über 20 % hinausgehenden Beeinträchtigung ist die Kausalitätsvermutung gemäß § 31 Abs. 2 BRG wider- legt. Für einen 1958 operativ behobenen Körperscha- den ist die Vermutung des § 31 Abs. 2 BRG nicht zu widerlegen.

Es ist über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, ob gemäß § 31 Abs. 2 BRG für die Zeit

Fortmann

M.1

die zur Behebung des 1958 operierten Körperschadens
ein urechthlicher Zusammenhang der durch diesen Scha-
den hervorgerufenen Minderung der Erwerbsfähigkeit
mit der Verfolgung als zur Höhe von insgesamt 25 %
zu verrechnen ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

